

2097 007

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 241/63

URTEIL

Verkündet am
17. Januar 1966
Klett, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Werbefotografen Albrecht C. [REDACTED] und seiner Ehefrau
Elisabeth C. [REDACTED] geb. von Ca. [REDACTED] in Ni. [REDACTED]/Ts.,
Kö. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Karl B. [REDACTED] in N. - I. [REDACTED], Br. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. A. A. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 10. Juli 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger vermietete unter Benutzung des Formblatts für den deutschen Einheitsmietvertrag am 17. Februar 1954 an die Beklagten eine 110 qm große freifinanzierte Dreieinhalbzimmerwohnung in seinem damals fast fertiggestellten Hause in N- I- bei F-/M-, Br-straße , als Wohnung und Atelier auf die Dauer von 7 Jahren (§§ 1, 2). Die Miete betrug 140 DM monatlich (§ 3). Der Mietvertrag sollte nur in Verbindung mit einem Aufbauvertrag vom selben Tage gelten. Dieser Aufbauvertrag sah die Zahlung eines Baukostenzuschusses in Höhe von 10 000 DM durch die Beklagten vor, wovon 3 000 DM als verloren gelten und 7 000 DM durch einen monatlichen Abzug von 83 DM von der Miete amortisiert werden sollten. Es heißt weiter:

"Der Mietvertrag wird auf sieben Jahre abgeschlossen, und dem Mieter wird das Optionsrecht auf weitere sieben Jahre zugestanden. Die Optionserklärung muß mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich abgegeben werden.

Will der Mieter den Vertrag vorzeitig lösen, so hat er das Recht, einen dem Vermieter genehmen Nachmieter zu nennen, der in diesen Vertrag eintritt und dem Mieter die Kosten zurückerstattet. Zuvor ist die Wohnung dem Vermieter anzubieten, der dann gegebenenfalls den entsprechenden Anteil des Baukostenzuschusses zurückzahlt."

Laut Mietvertrag sollte sich die Mietzeit jeweils um ein Jahr verlängern, falls das Mietverhältnis nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wurde (§ 2). Über die Untervermietung ist in dem Formblatt bestimmt (§ 7 Abs. 4):

"Der Mieter darf die Mieträume nur mit Zustimmung des Vermieters untervermieten. Die Zustimmung erfolgt ein für allemal. Der Vermieter kann jedoch einer bestimmten Untervermietung widersprechen oder die Zustimmung widerrufen, wenn gegen die Untermieter ein wichtiger Grund vorliegt."

Am 18. Juli 1960 teilten die Beklagten dem Kläger mit, sie hofften zum Jahresende in ihren Neubau einziehen zu können, sie wollten zeitig die dadurch betroffenen Punkte ihres Miet- und Aufbauvertrages mit dem Kläger klären. Nach dem Aufbauvertrag blieben zwei Möglichkeiten, a) sie würden dem Kläger einen genehmen Nachmieter benennen, der zum Jahreswechsel in ihren Mietvertrag eintrete und einschließlich des von ihnen ausgeübten Optionsrechts beim Kläger Mietrecht bis zum 1. April 1968 zu den vertraglich festgelegten Bedingungen erhalte oder b) der Kläger löse ihr Mietrecht einschließlich der Option zu dem erzielbaren Wert an die Beklagten unmittelbar ab und behalte sich die Wahl des Mieters und die weiteren Mietbedingungen vor. Der Kläger antwortete am 21. Juli 1960, er werde, falls die Beklagten bis zum Jahresende in ihren Neubau übersiedeln würden, davon Gebrauch machen, über die Wohnung



selbst zu verfügen, den Beklagten stünden dann an Restgeldern zum Ausgleich der 7 000 DM (abwohnbarer Baukostenzuschuß) $3 \times 83 \text{ DM} = 249 \text{ DM}$ und als Anteil für drei Monate verlorenen Baukostenzuschuß $107 \text{ DM} =$ insgesamt 356 DM zu. Dem widersprachen die Beklagten am 29. Juli 1960 mit dem Bemerkten, das vertragliche Mietrecht (Option) stelle einen wesentlichen Bestandteil für die Wohnungsbewertung dar.

Das Schreiben schließt:

"Für den Fall, daß wir zu keiner Einigung ... kommen, mache ich hiermit ... von unserer Option Gebrauch, zum vertraglichen Mietpreis von monatlich DM 140,-- ab 1. April 1961. Einer von Ihnen evtl. geplanten Mieterhöhung (abgesehen von gesetzlichen Regelungen) werden wir erst dann Folge leisten, wenn diese auf dem Rechtsweg wirksam wird, was wir bezweifeln."

Unter dem 29. August 1961 teilte der Kläger den Beklagten mit, er kündige das Vertragsverhältnis zum 31. März 1961. Falls die Beklagten von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen wollten, bitte er sie, ihm dies verbindlich anzuzeigen, damit alsdann die für den Zeitraum von 1961 bis 1968 gültigen Vereinbarungen ausgehandelt werden könnten. Die Beklagten ließen durch ihren Prozeßbevollmächtigten am 20. September 1960 antworten: Sie übten das ihnen eingeräumte Optionsrecht aus. Demgemäß verlängere sich das Mietverhältnis um sieben Jahre über den 31. März 1961 hinaus. Des Aushandeln von Vereinbarungen für die Optionszeit bedürfe es nicht, da die Option das Recht beinhalte, das Vertragsverhältnis zu den bestehenden Vertragsbedingungen fortzusetzen. Außerdem wurde mitgeteilt, die Beklagten würden nach Fertigstellung ihres Neubaus die vom Kläger gemietete Wohnung untervermieten. Gemäß § 7 des Mietvertrages sei die Zustimmung für eine Untervermietung ein für allemal gegeben. Der Untermieter werde dem Kläger zu gegebener Zeit namhaft gemacht werden. Der Kläger widersprach einer Untervermietung.

Die Beklagten vermieteten trotzdem die Wohnung für 350 DM monatlich weiter und erhoben gegen den Kläger Klage auf Duldung dieser Untervermietung. Das Amtsgericht Offenbach/Main (8 C 660/60) wies die Klage durch Urteil vom 15. November 1960 ab. Die Berufung der Beklagten, mit der sie Feststellung begehrten, sie seien berechtigt, die Wohnung unterzuvermieten, blieb erfolglos (Urteil LG Darmstadt vom 2.3.1961 - 5 S 193/60). Inzwischen waren die Beklagten Ende November/Anfang Dezember 1960 in ihren Neubau umgezogen. Sie beantragten beim Mieteinigungsamt, ihnen die allgemeine Erlaubnis zu erteilen, die Mietwohnung bis zum 31. März 1968 unterzuvermieten. Der Antrag wurde abgelehnt (Beschluß vom 5. Mai 1961 Me 2/61 AG Offenbach). Die Rechtsbeschwerde der Beklagten blieb ohne Erfolg (Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 24. August 1961 5 T 426/61). Beide Entscheidungen gingen davon aus, daß ein Mietverhältnis zwischen den Parteien nicht mehr bestehe.

Die Beklagten zahlten Miete bis einschließlich 31. März 1961 und in der Folgezeit noch 240 DM an den Kläger. Im Mai 1961 brachte der Kläger eine Sperre am Türschloß an, die ein Öffnen der Tür mit dem normalen Wohnungsschlüssel verhindern sollte. Ab 1. November 1961 vermietete er die Wohnung anderweit für 250 DM im Monat. Der neue Mieter ließ auf seine Kosten für einen vom Kläger auf rd. 5 500 DM geschätzten Betrag eine Ölheizungsanlage einbauen, die nach Ablauf von fünf Jahren entschädigungslos in das Eigentum des Klägers übergehen soll.

Der Kläger forderte von den Beklagten Ersatz des Schadens, der ihm infolge schuldhafter Vorenthaltung der Wohnung nach dem 31. März 1961 entstanden sei, und klagte einen Teilbetrag von 1 000 DM ein.

Die Beklagten erhoben Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß das Mietverhältnis aufgrund Mietvertrages vom

17. Februar 1954 infolge der Ausübung des Optionsrechts über den 31. März 1961 hinaus bis zum 31. August 1968 fortbestehe, und verlangten Schadensersatz, weil sich der Kläger durch Weitervermietung der Wohnung schuldhaft über ihr Mietrecht hinweggesetzt habe. Ihr Schaden bestehe darin, daß ihnen monatlich 210 DM entgangen seien, weil sie die Wohnung bei vertragsmäßigem Verhalten des Klägers mit diesem Gewinn hätten untervermieten können. Davon machten sie im ersten Rechtszuge für die Zeit ab 1. November 1961 einen Teilbetrag von 1 050 DM geltend.

Das Landgericht wies Klage und Widerklage ab. Die Beklagten legten Berufung, der Kläger Anschlußberufung ein. Die Beklagten verfolgten ihren Feststellungsantrag weiter und erhöhten ihre Schadensersatzwiderklage auf insgesamt 4 620 DM. Berufung und Anschlußberufung blieben erfolglos. Das Berufungsgericht wies auch die erweiterte Schadensersatzwiderklage ab.

Nur die Beklagten legten Revision ein, deren Zurückweisung der Kläger beantragt. Mit ihrer Revision verfolgen sie Feststellungs- und Schadensersatzwiderklage in vollem Umfange weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

A.

Das Berufungsgericht führt aus, daß im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts hinsichtlich der im Aufbauvertrag vereinbarten Optionsklausel ein sog. Dissens nicht vorliege. Es sieht in der Klausel ein einseitiges Gestaltungsrecht, das den Beklagten die Möglichkeit geben sollte, die Verlänge-

ung des Mietvertrages um weitere sieben Jahre zu den gleichen Bedingungen - jedoch ohne erneute Zahlung eines Baukostenzuschusses - herbeizuführen (BU 11-17). Dieses Recht sei den Beklagten jedoch nur zu dem Zwecke eingeräumt worden, so fährt es fort, um die Wohnung auch nach Ablauf der siebenjährigen Vertragsdauer weiterhin persönlich zu nutzen; dagegen habe es ihnen nicht gestattet sein sollen, das Optionsrecht lediglich zu dem Zwecke auszuüben, um sich durch Untervermietung eine Einnahmequelle zu verschaffen.

Für diese einschränkende Auslegung verwertet das Berufungsgericht die Tatsache, daß im Aufbauvertrag die Rechtsfolgen bei einem vorzeitigen Auszug der Beklagten aus der Wohnung eingehend geregelt worden seien. Weiter hebt das Berufungsgericht hervor, zwischen den Parteien habe Einigkeit darüber bestanden, daß der Baukostenzuschuß nach Ablauf der ersten 7 Jahre abgewohnt sein sollte. Der vom Kläger zu zahlende Ablösungsbetrag sei also nach Ablauf der ursprünglichen Mietdauer von sieben Jahren gleich Null gewesen. Wären mithin die Beklagten erst nach Verlängerung der Mietdauer durch Ausübung des Optionsrechts auf weitere 7 Jahre ausgezogen, dann hätte der Kläger den von den Beklagten vorgeschlagenen Mietnachfolger unberücksichtigt lassen können, ohne dafür eine Abfindung zahlen zu müssen. Demgemäß sei Sinn der Optionsklausel der gewesen, daß die Wohnung den Beklagten zwar für weitere 7 Jahre über die zunächst vereinbarte Mietzeit erhalten bleiben sollte, daß ihnen aber eine kommerzielle Verwertung des Mietrechts nur während der ersten sieben Jahre gestattet war. Dafür, daß der Vertrag in diesem Sinne zu verstehen sei, verwertet das Berufungsgericht auch die Erklärung des Klägers bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Einzelrichter des Landgerichts, nach der der Makler K., der Verfasser des Aufbauvertrages, bei den Vertragsverhandlungen nach der Bedeutung des Ausdrucks "Option" gefragt, gesagt habe, unter anständigen Menschen sei es nun einmal so, daß der Vermieter nach Er-

ledigung des finanziellen Teiles nicht einfach sagen könne, er habe seine Schuldigkeit getan und könne den Mieter jetzt rausschmeißen; diese Äußerung K[REDACTED] hätten die Beklagten niemals bestritten. Schließlich hätten die Parteien auch die Möglichkeit, daß der Mieter das Mietverhältnis lediglich deshalb aufrechterhalte, um den wirtschaftlichen Wert des Mietrechtes auszunutzen, nicht in Betracht gezogen. Hätten sie dies getan, so hätte es keiner besonderen Bestimmung bedurft, durch die den Mietern der "Verkauf" des Mietrechts bei vorzeitigem Auszug gestattet wurde. Die Vertragsbestimmung, daß die Wohnung beim Auszug zunächst dem Vermieter anzubieten sei, beziehe sich ihrem Wortlaut nach nur auf den Fall, daß der Mietvertrag gekündigt wurde. Es widerspräche aber sowohl dem im Vertragstext zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen als auch Treu und Glauben, wenn die Beklagten diese Vertragsbestimmung dadurch umgehen könnten, daß sie mit dem vorgesehenen Mietnachfolger einen Untermietvertrag abschließen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet würde, den wirtschaftlichen Wert des Mietrechts auch für den Zeitraum in Geld umzusetzen, für den eine solche Verwertung an sich vertraglich nicht gestattet gewesen sei. Eine derartige Gestaltung würde mit dem erkennbaren Parteiwillen offensichtlich nicht im Einklang stehen.

Dem Gesamtverhalten der Beklagten entnimmt das Berufungsgericht, die Beklagten hätten, als sie das Optionsrecht geltend machten, nicht die Absicht gehabt, die Wohnung selbst zu benutzen. In der von den Beklagten im Berufungsrechtszuge aufgestellten Behauptung, sie zögen es durchaus in Erwägung, zumindest einen Teil der Wohnung selbst zu benutzen, sieht das Berufungsgericht eine offensichtlich unrichtige Zweckbehauptung, die auch rechtlich unerheblich sei, weil die Beklagten jedenfalls bei Ausübung der Option und bis zum 31. März 1961 niemals zum Ausdruck gebracht hätten, sie wollten die

die Wohnung auch nur teilweise noch selbst benutzen. Die Option sei deshalb nicht wirksam ausgeübt, weil den Beklagten ein Optionsrecht nicht zugestanden habe.

B.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts bewegen sich weitgehend auf dem dem Tatrichter vorbehaltenen Gebiet der Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts und der Auslegung individueller Vertragsvereinbarungen. Insoweit sind sie einer Nachprüfung im Revisionsverfahren nur beschränkt zugänglich. Sie halten auch den Rügen der Revision gegenüber einer rechtlichen Nachprüfung stand, zumal die erhobenen Verfahrensrügen darauf hinauslaufen, daß die Revision ihre Würdigung des Sachvortrages und ihre eigene Auslegung der getroffenen Vereinbarungen an die Stelle der von dem Berufungsgericht für richtig gehaltenen gesetzt wissen möchte, was unzulässig ist.

1. Die Revision meint, bei seiner Feststellung, es bestehe Einigkeit darüber, daß der Baukostenzuschuß nach Ablauf der ersten 7 Jahre habe abgewohnt sein sollen, habe das Berufungsgericht nicht beachtet, daß der gesamte Zuschuß 10 000 DM betragen habe, wovon 3 000 DM als verloren gelten und 7 000 DM in monatlichen Raten von 83 DM auf die Miete angerechnet werden sollten. Nur der Betrag von 7 000 DM, nicht die vollen 10 000 DM, seien in den ersten 7 Jahren mit $7 \times 12 \times 83 = 6\,972$ DM abgewohnt. Hinsichtlich der weiteren 3 000 DM fehle es an der erforderlichen besonderen Feststellung, daß auch dieser Betrag in dieser Zeit "getilgt" sei. Die Rüge ist unbegründet. In dem von der Revision angeführten Schriftsatz des Klägers vom 1. November 1961 hat dieser nicht nur von dem in 7 Jahren "abwohnbaren" Baukostenzuschuß von 7 000 DM, der auf Miete verrechnet wurde, gesprochen, sondern auch von den 3 000 DM verlorenen Baukostenzuschuss, der nach der Re-

gelung in § 19 Abs. 2 1. BMG in 7 Jahren mit 2 940 DM getilgt sei. Weiter hat sich der Kläger, worauf die Revisionserwiderung verweist, in seinem Schriftsatz vom 16. Januar 1962 S. 3 dahin geäußert, die Beklagten hätten für den von ihnen entrichteten Gesamtbaukostenzuschuß von 10 000 DM mit Ablauf des ursprünglichen Mietvertrages den vollen Gegenwert erhalten. Dem ist von den Beklagten nicht widersprochen. Diese hatten sich vielmehr bereits in ihrem Schriftsatz vom 27. Oktober 1961 S. 6 dahin eingelassen, man müßte die Verzinsung des amortisierbaren Baukostenzuschusses von 7 000 DM berücksichtigen, sowie ferner den verlorenen Baukostenzuschuß von 3 000 DM auf sieben Jahre umlegen, dann ergebe sich für diese Jahre eine Effektivmiete von 2 DM je qm monatlich. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht ohne Verstoß gegen § 286 ZPO und ohne Verstoß gegen Auslegungsregeln davon ausgehen, daß Einigkeit darüber bestand, der ganze Baukostenzuschuß solle schon in den ersten 7 Jahren abgewohnt werden.

2. Unerheblich ist, daß ein vorzeitiger Auszug nicht notwendig während der ersten Siebenjahresperiode stattfinden mußte. Er ist jedenfalls in dieser Zeit erfolgt, so daß nicht zu entscheiden war, welche Regelung bei einem späteren Auszug Platz gegriffen hätte. Ohne Bedeutung ist auch, daß das Berufungsgericht einmal von "Kosten", die sich die Beklagten von einem Nachmieter erstatten lassen kann, spricht und andererseits davon, daß der Kläger das Vorschlagsrecht des Mieters dadurch ablösen konnte, daß er den noch nicht abgewohnten Teil des Baukostenzuschusses zurückbezahlte. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Auslegung wegen des Optionsrechts zu gelangen brauchte, wenn es außer dem Baukostenzuschuß noch weitere "Kosten" der Beklagten berücksichtigt hätte. Abgesehen davon besteht kein Anhalt für die Annahme, das Berufungsgericht habe übersehen, daß den Beklagten auch noch weitere Kosten (z.B. Maklergebühren) entstanden sein könnten.

Es kommt hinzu, daß die Beklagten, wenn ihnen erheblich weitere Kosten entstanden wären, das im einzelnen schon in den Tatsachenrechtszügen hätten näher erläutern müssen, was nicht geschehen ist.

3. Die Revision verkennt nicht, daß der Kläger nach Ablauf der ersten Siebenjahresperiode die Nachmieterbenennung abwehren konnte, ohne etwas herauszahlen zu müssen, weil dann der amortisierbare Anteil des Baukostenzuschusses verbraucht war, meint aber, dann träfen ihn auch Risiko und Chance der weiteren Vermietung. Letzteres ist richtig, andererseits kann aber nicht nur "retrospektiv" von einem Risiko angesichts der Lage auf dem Baupreismarkt keine Rede sein. Ein solches bestand vielmehr von vornherein nicht; denn man kann zwar nicht unterstellen, daß die katastrophale Entwicklung der Baupreise schon 1954 voraussehbar war, aber auch nicht annehmen, daß ein Mieter oder Vermieter 1954 davon ausgehen konnte, die Mieten würden in der Folgezeit nicht steigen. Auch insoweit ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb die Auffassung des Berufungsgerichts unrichtig sein soll, die Parteien hätten die Möglichkeit, das Mietverhältnis lediglich deshalb aufrechtzuerhalten, um den Beklagten Gelegenheit zu geben, durch Untervormietung den wirtschaftlichen Wert des Mietrechts auszunutzen, nicht in Betracht gezogen. Dasselbe gilt für seine Feststellung, eine solche Verwertung würde dem erkennbaren Parteiwillen offensichtlich widersprechen.

4. Das Berufungsgericht brauchte auch keinen Beweis darüber zu erheben (Schriftsatz der Beklagten vom 11. Juni 1963 S. 2), daß der vereinbarte Mietzins von monatlich 140 DM 1954 angemessen war; denn aus dieser Tatsache lassen sich keinerlei Schlüsse dahin ziehen, daß die Würdigung und Auslegung des Berufungsgerichts zu beanstanden sei, ganz abgesehen davon, daß der erwähnte Beweisanspruch ersichtlich nicht

dahin zu verstehen ist, ein Mietpreis von 140 DM sei auch ohne Baukostenzuschuß angemessen gewesen; denn diesen Standpunkt hatten die Beklagten bislang nicht vertreten. Sie hatten vielmehr selbst (Schriftsatz vom 27. Oktober 1961 S. 6) die Verzinsung des amortisierbaren Teiles des Baukostenzuschusses und den verlorenen Zuschuß von 3 000 DM auf die ersten 7 Jahre umgelegt und waren so auf eine effektive Miete von 2,00 DM je qm gekommen, die sie allerdings "als erheblich hoch", jedoch nicht als unangemessen hoch bezeichnet hatten.

5. Fehl gehen auch die Angriffe der Revision, soweit sie sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht die erst im Berufungsrechtszuge von den Beklagten aufgestellte Behauptung, sie zögen es durchaus in Erwägung, zumindest einen Teil der Wohnung selbst zu benutzen, als eine offensichtlich unrichtige Zweckbehauptung gewertet hat. Dabei handelt es sich um eine tatsächliche Feststellung, zu der das Berufungsgericht ersichtlich gekommen ist, weil die Beklagten weder in den Verfahren vor dem Amtsgericht und vor dem Mieteinigungsamt einschließlich Beschwerdeverfahren, sowie auch im ersten Rechtszuge des gegenwärtigen Rechtsstreits diese, wenn sie wirklich jemals eine entsprechende Absicht gehabt hätten, naheliegende Behauptung aufgestellt hatten. Es ist zwar richtig, daß die Wohnung den Beklagten auch als Atelier vermietet wurde, sowie, daß der beklagte Ehemann als Werbefotograf ein solches benötigte. Allein hieraus brauchte das Berufungsgericht aber, auch wenn in Betracht gezogen wird, daß die Beklagten sich nach ihrer Darstellung ein "Wohnhaus" (Eigenheim) gebaut hatten, nicht den Schluß zu ziehen, daß der beklagte Ehemann seinem Beruf nicht in seiner neuen Wohnung nachgehen würde und daß er die ernstliche Absicht haben könnte, sein Atelier in einem Teil der alten Mieträume weiter zu betreiben.

6. Das Berufungsurteil weist auch insoweit keinen Rechtsirrtum auf, als es die Option deshalb für unwirksam hält, weil es nach seiner Auslegung des Vertrages an der Voraussetzung fehlt, daß die Beklagten die Wohnung selbst benutzen wollten. Das hat nichts damit zu tun, daß die Ausübung der Option als einer Rechtsgestaltungserklärung bedingungslos zu erfolgen hat.

C.

Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten enthält, ist ihre Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Mormann